

Schnellauswahl [Corona](#) [Innenpolitik](#) [Ausland](#) [Economist](#) [Kultur](#) [Chronik](#) [Wien](#) [Sport](#) [Lifestyle](#)

P. Gastkommentar

"Wohl des Kindes muss vorrangig sein"

24.02.2021 um 13:39

von **Wolfgang Kiechl**



Die Aktion kritischer SchülerInnen ging in Wien für abgeschobene Kinder auf die Straße APA/HERBERT NEUBAUER

Warum sollten sich Kinder im Fremdenrecht Verwaltungsstraftaten „zurechnen“ lassen müssen, die sie selbst nicht begangen haben? Eine Reaktion auf Helmut Koziols Beitrag „Unredlichkeit darf nicht zu Vorteil führen“.

Der Gastkommentar von Helmut Koziol im Rechtspanorama der **Presse vom 15.02.2021** darf nicht unwidersprochen bleiben.

Aus einigen Bestimmungen des ABGB (§§ 1313a, 1463 ABGB) konstruiert Helmut Koziol eine mögliche „Sippenhaftung“ minderjähriger Kinder für das Verhalten ihrer Eltern im Fremdenrecht. Diese Schlussfolgerungen sind kühn und meines Erachtens unrichtig.



Gastkommentare und Beiträge von externen Autoren müssen nicht der Meinung der Redaktion entsprechen.

Wenn das von Koziol zitierte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ausführt, dass sich die minderjährigen beschwerdeführenden Kinder das Verhalten ihrer Eltern zwar nicht „subjektiv vorwerfen, jedoch objektiv zurechnen“ lassen müssten, werden damit fundamentale Rechtsgrundsätze verletzt:

Warum sollten sich die Kinder Verwaltungsstraftaten „zurechnen“ lassen müssen, die sie selbst nicht begangen haben?

Wenn man die Frage dieser Zurechenbarkeit im Fremdenrecht bewertet, sollte man sich nicht auf mögliche Analogieschlüsse aus dem Schadenersatz- und Ersitzungsrecht des ABGBs beschränken, sondern sich die gesamte Rechtsordnung anschauen, die sich wie folgt darstellt:

Österreich ist Mitglied der UN-Kinderrechtskonvention

Österreich ist Mitglied der UN-Kinderrechtskonvention. Deren Artikel 3 „Wohl des Kindes“ lautet in Abs 1 auszugsweise: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Dieses Übereinkommen wurde in Österreich durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen 1992 ratifiziert (BGBl. 1993/7).

Am 16.02.2011 trat das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern in Kraft (im Stufenbau der Rechtsordnung über dem ABGB angesiedelt, BGBl. I Nr. 4/2011). Dort heißt es in Artikel 1 letzter Satz: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Privat- und Familienleben auch in EU-Grundrechtecharta geschützt

Die auch von Koziol zitierte Verfassungsbestimmung des Artikel 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) findet sich wortgleich in Artikel 7 der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

Im Haager Kinderschutzübereinkommen (BGBl. III Nr. 203/2017) heißt es in Artikel 5 Abs 1: „Die Behörden, seien es Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, des Vertragsstaates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.“ In Artikel 6 lautet es dort: „Über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, üben die Behörden des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kinder demzufolge befinden, die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit aus.“

Abschließend möchte ich auf die Judikatur zu Artikel 8 EMRK eingehen:

Diese Bestimmung steht unter einem materiellen Gesetzesvorbehalt. Eingriffe in den Schutzbereich sind unter den Voraussetzungen des Artikel 8 Abs 2 EMRK zulässig. Der Eingriff muss gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sein und eine Maßnahme darstellen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Die Anforderungen an die Klarheit und Präzision derartiger innerstaatlicher Rechte sind hoch (vgl. etwa EGMR 04.12.2015, 47143/06 Roman Zakharov).

Analogieschlüsse nicht angebracht

Da es keine normierte „Zurechnungsbestimmung“ gibt, die das Verhalten der Eltern den Kindern „anlastet“ (und würde der Gesetzgeber eine erlassen, dann wäre sie meines Erachtens verfassungswidrig) scheitert die von Koziol zitierte Begründung des BVwG bereits an dieser bestehenden „Bestimmtheitsjudikatur“; „Analogieschlüsse“ sind nicht hinreichend.

In Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta fehlt im Übrigen ein Gesetzesvorbehalt (analog Artikel 8 Abs 2 EMRK) gänzlich (wohl eine bewusste Entscheidung des EU-Verfassungsgesetzgebers?).

Es bleibt also im Anlassfall zu hoffen, dass die Vertreter der Minderjährigen die Entscheidung des BVwG beim Verfassungsgerichtshof (und notfalls beim EGMR) bekämpfen.

Zum Autor

Dr. Wolfgang Kiechl ist Gründungspartner der KS KIECHL SCHAFFER Rechtsanwalts GmbH.

Jetzt zum Rechtspanorama-Newsletter anmelden

Behalten Sie den Überblick über Gesetzesänderungen und aktuelle Urteile, die auch Sie betreffen können.

E-MAIL

Anmelden